

Dr. Martin Hommes

Pflanzenschutzmittel im Garten

Plant protection products in amateur garden

Mit dem novellierten Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14. Mai 1998 wurden erstmals die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich bundeseinheitlich geregelt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Haus- und Kleingärtner in der Regel nicht die erforderliche Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besitzt und deshalb von der Zulassungsbehörde besondere Vorkehrungen zu treffen sind. An die Eignung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich werden daher besondere Anforderungen gestellt. Hierbei sind insbesondere die Eigenschaften der Wirkstoffe, die Dosierfähigkeit, die Anwendeform und die Verpackungsgröße zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG).

In gemeinsamen Beratungen mit den am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Umweltbundesamt sowie ehemalige Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft) wurden nach der Verabschiedung des novellierten Pflanzenschutzgesetzes Kriterien für die Beurteilung eines Pflanzenschutzmittels für den Haus- und Kleingartenbereich erarbeitet und veröffentlicht (Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes 1999, 51, 23 - 24). Unter Haus- und Kleingartenbereich werden nicht nur die Freilandflächen des Gartens sowie Pflanzen auf Terrassen und Balkonen verstanden, sondern auch Räume im Haus- und Kleingartenbereich, in denen Pflanzen vorhanden sind oder Räume, die von Schadorganismen (z. B. Nagetieren) besiedelt werden können.

Der Haus- und Kleingartenbereich ist von den seit dem 1. Juli 2001 geltenden Neuregelungen im Bereich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wie folgt betroffen:

1. Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 6a Abs. 1 Satz 1 des PflSchG im Haus- und Kleingartenbereich nur noch angewandt werden, wenn sie mit der Angabe "*Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig*" gekennzeichnet sind. Werden nicht entsprechend gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel trotzdem in diesem Bereich angewandt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.
2. Für den Haus- und Kleingartenbereich gilt selbstverständlich auch, dass Pflanzenschutzmittel nur in den mit der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung aufgeführten Anwendungsgebieten angewandt werden dürfen. Darüber hinaus sind die angegebenen Anwendungsbestimmungen genau zu beachten. Dies bedeutet, dass auch der Haus- und Kleingärtner in vollem Umfange an die sogenannte "Indikationszulassung" gebunden ist. Daraus folgt z. B., dass ein Präparat, welches ausschließlich gegen Blattläuse an Kopfsalat zugelassen ist, in keiner anderen Kultur und auch gegen keine anderen Schädlinge an Kopfsalat eingesetzt werden darf. Auch hier können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
3. Die eigene Herstellung von Pflanzenschutzmitteln ist nach § 6a Abs. 4 Nr. 3 PflSchG für den Haus- und Kleingartenbereich nicht gestattet, da diese Erlaubnis nur für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke im eigenen Betrieb gilt. Dies bedeutet, dass die vielfach in der einschlägigen Fachliteratur angegebenen Anleitungen zur Selbstherstellung von Pflanzenschutzmitteln nicht in die Tat umgesetzt werden dürfen. Pflanzenstärkungsmittel können dagegen weiterhin selbst hergestellt und angewandt werden, hier ist im PflSchG § 31 nur das Inverkehrbringen und nicht die Anwendung geregelt.
4. Ferner können nach § 18 genehmigte Anwendungen nicht vom Anwender im Haus- und Kleingartenbereich in Anspruch genommen werden, da diese Indikationen nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 PflSchG ebenfalls nur für die Anwendung in Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus und der Forstwirtschaft gelten. Ein Großteil der Zulassung für den Obst- und Gemüsebau erfolgt inzwischen fast ausschließlich nach diesem vereinfachten Antragsverfahren (s. Tabelle 4).

Sämtliche für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesenen Pflanzenschutzmittel sind mit den dazugehörigen Verpackungen in einem separaten Mittelverzeichnis (Teil 7) des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aufgeführt. Dort ist auch das Zulassungsende der einzelnen Mittel angegeben. Präparate, deren Zulassung abgelaufen ist, dürfen noch bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Jahres eingesetzt werden. Ein Mittel, dessen Zulassung z. B. in 2010 ausläuft, darf danach noch bis zum Ende des Jahres 2012 eingesetzt werden. Dies sollte im Haus- und Kleingartenbereich nur noch selten der Fall sein, da die maximale Verpackungsgröße sich an einem Jahresbedarf orientiert und auf eine einmalige Behandlung von 500 m² begrenzt wurde. Das Mittelverzeichnis erscheint in jährlichem Abstand und kann über den Saphirverlag (Gutsstraße 15, 38551 Ribbesbüttel, Tel.: 0 53 74 / 65 76 Fax: / 65 77 E-Mail: verlag@saphirverlag.de) in gedruckter Form bezogen werden. Darüber hinaus wird vom BVL (www.bvl.bund.de) im Internet eine elektronische Version als pdf-Datei kostenfrei als Abruf zur Verfügung gestellt. Ebenfalls im Internetangebot des BVL besteht unter „Pflanzenschutz – zugelassene Pflanzenschutzmittel – Online Datenbank“ die Möglichkeit, sich online über den aktuellen Zulassungsstand von Pflanzenschutzmitteln zu informieren. Dort sind auch gezielte Recherchen nach zugelassenen Präparaten mit ausgewählten Anwendungen (Kombination von Schadorganismus und Kultur), wie z. B. Blattläuse an Rosen, möglich.

Nach Angaben des Industrieverbandes Agrar (www.iva.de) und den Informationen des BVL (www.bvl.bund.de, Berichte über Inlandsabsatz und Export von Pflanzenschutzmitteln) wurde im Inland im Haus- und Kleingartenbereich im Jahr 2007 eine Wirkstoffmenge von insgesamt 365 t abgesetzt. Vergleich man dies mit der in Deutschland insgesamt abgesetzten Wirkstoffmenge von 40.744 t, so liegt der Anteil des Haus- und Kleingartenbereichs bei unter einem Prozent (Tabelle 1).

Tab. 1 Abgesetzte Wirkstoffmenge von Pflanzenschutzmitteln für den Garten

Abgesetzte Wirkstoffmenge für den Garten in Tonnen (IVA-Mitgliedsfirmen)				
	2005	2006	2007	2008
Herbizide inkl. Düngemittel mit Herbiziden	168	114	128	175
Eisen-II-Sulfat	104	96	104	97
Insektizide	81	53	67	51
Fungizide	38	33	25	20
Molluskizide (Schneckenmittel)	35	35	37	32
Wühlmausmittel*	6	6	4	4
Gesamt	432	337	365	379

*ohne Vergrämungsmittel (Quelle: www.iva.de)

Einen aktuellen Überblick (2009) über die Anzahl der für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesenen Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe für verschiedene Wirkungsbereiche sowie ein Vergleich mit der Situation nach der gesetzlichen Neuregelung im Jahre 2002 befindet sich in der Tabelle 2. Zurzeit sind insgesamt 132 verschiedene Pflanzenschutzmittel mit 69 Wirkstoffen bzw. Wirkstoffkombinationen für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesen. Während im Jahr 2009 im Vergleich zum Jahr 2002 die Anzahl der Pflanzenschutzmittel leicht abgenommen hat, stieg die Zahl der Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen geringfügig an. Zunahmen waren hier insbesondere in den Bereichen Fungizide und Herbizide zu verzeichnen.

Beim weiteren Betrachten der Tabelle fällt auf, dass die meisten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe gegen schädliche Milben und Insekten zur Verfügung stehen und nur relativ wenige Mittel zur Bekämpfung von Krankheitserregern ausgewiesen sind. Bei den Wirkstoffen hat die Zahl in den letzten Jahren für diesen Bereich jedoch stark zugenommen, so dass schon fast ein Gleichstand mit den Insektiziden/Akariziden erreicht ist. Unter den 69 Wirkstoffen, die sich in den für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesenen Pflanzenschutzmitteln befinden, dürfen 16 Wirkstoffe (23 %) auch im ökologischen Anbau eingesetzt werden.

Tab. 2 Anzahl der für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesenen Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe für verschiedene Wirkungsbereiche

Wirkungsbereich	PSM ¹		WS ²	
	2002 ³	2009 ⁴	2002 ³	2009 ⁴
Mittel zur Wundbehandlung und zur Veredelung an Obst- und Ziergehölzen	23	17	5	3
Mittel gegen pilzliche und bakterielle Krankheitserreger (Fungizide und Bakterizide) sowie gegen Viren und Viroide	20	20	14	19
Mittel gegen schädliche Milben (Akarizide) und Schadinsekten (Insektizide)	45	46	19	20
Mittel gegen Unkräuter (Herbizide)	24	25	12	15
Mittel gegen Schnecken (Molluskizide)	6	7	3	3
Mittel gegen schädliche Nagetiere (Rodentizide) sowie zur Verhütung von Wildschäden	27	17	10	9
Mittel zur Bewurzelung von Stecklingen	1	0	1	0
Summe	147	132	64	69

¹⁾ Pflanzenschutzmittel ohne Übertragungen und Vertriebsweiterungen;

²⁾ Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen; ³⁾ Stand: 27.08.2002; ⁴⁾ Stand: 01.07.2009

Wirft man einen Blick auf die Anzahl ausgewiesener Anwendungen in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in den verschiedenen Einsatzgebieten, so fällt auf, dass das Einsatzgebiet Zierpflanzen für den Haus- und Kleingartenbereich die größte Bedeutung hat (Tabelle 3). Mehr als die Hälfte der Anwendungen (54 %) im Gebiet Zierpflanzen sind aktuell für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesen. Die Einsatzgebiete Obst (21 %), Weinreben (12 %) und Gemüse (10 %) folgen mit größerem Abstand. Eine Hauptursache für die geringe Anzahl der Anwendungen in den Bereichen Obst und Gemüse dürfte darin liegen, dass in diesen beiden Bereichen ein Großteil der Anwendungen Genehmigungen nach § 18a darstellen (s. Tabelle 4).

Tab. 3 Anzahl ausgewiesener Anwendungen in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in einzelnen Einsatzgebieten sowie der Anteil für den Haus- und Kleingartenbereich in %

Einsatzgebiet	Anzahl Anwendungen gesamt	Anzahl HuK-Anwendungen	Anteil in %
Zierpflanzen	947	515	54
Obst	726	152	21
Gemüse	1392	135	10
Weinreben	194	24	12
Ackerbau	2073	10	<1
Gesamt	5841	867	15

Stand: 1.7.2009

Tab. 4 Anzahl ausgewiesener Anwendungen von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in einzelnen Einsatzgebieten sowie der Anteil von Genehmigungen nach § 18 a des Pflanzenschutzgesetzes

Einsatzgebiet	Anzahl Anwendungen gesamt	Anzahl Genehmigungen nach § 18a	Anteil in %
Zierpflanzen	947	139	15
Obst	726	283	39
Gemüse	1392	967	69
Weinreben	194	34	18
Ackerbau	2073	276	13
Gesamt	5841	1726	30

Stand: 1.7.2009

Für den Gemüsebau liegt dieser Anteil mittlerweile bei 69 %. Diese Genehmigungen können, wie schon erwähnt, nicht für den Haus- und Kleingartenbereich genutzt werden, da Indikationen nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 PflSchG nur für die Anwendung in Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus und der Forstwirtschaft gelten. Dies gilt auch für Genehmigungen von biologischen Produkten auf der Basis von z. B. Rapsöl oder *Bacillus thuringiensis*. Die Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel spielen hierbei keine Rolle.

Zusammenfassend betrachtet haben die Neuregelungen des Pflanzenschutzgesetzes die Zulassungssituation im Haus- und Kleingartenbereich nicht so dramatisch verschärft wie ursprünglich befürchtet wurde. Vielmehr wurde mehr Klarheit geschaffen, z. B. wurden Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern aufgehoben bzw. geplante verhindert. Die Industrie hat sich mittlerweile auf die neuen Bedingungen eingestellt und vielfach spezielle und sehr innovative Verpackungen und Geräte entwickelt, die eine Gefährdung des Anwenders im Haus- und Kleingartenbereich beim Umgang mit den Pflanzenschutzmitteln weitgehend ausschließen. Für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesene Mittel können heute ohne Vorbehalte eingesetzt werden, da jetzt alle Auflagen zum Schutz des Anwenders auch auf die Verhältnisse im Haus- und Kleingartenbereich überprüft und abgestimmt werden. Vorher konnten viele der auf den alten Verpackungen für den Erwerbsanbau vorgesehenen Auflagen vom Haus- und Kleingärtner nicht eingehalten werden, weil die entsprechende Schutzausrüstung, wie z. B. Universalschutzhandschuhe (Pflanzenschutz), Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) oder eine spezielle Halbmaske, fehlte. Ob und inwieweit sich die anstehende Ablösung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch eine neue EU-Verordnung in Zukunft auf den Haus- Kleingartenbereich auswirkt, ist zurzeit noch unklar.